

Finanzdepartement
z.H. Herr Landammann Hans Wallimann
St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen

Sarnen, 24. August 2010

Vernehmlassung Gesamtrevision des kantonalen Veterinär- und Lebensmittelrechts

Sehr geehrter Herr Landammann

Am 29. Juni 2010 stellten Sie uns die Unterlagen zur Gesamtrevision des kantonalen Veterinär- und Lebensmittelrechts zur Vernehmlassung zu. Für die Möglichkeit zur Mitwirkung danken wir Ihnen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Generelle Bemerkungen

Das neue Veterinärsgesetz ersetzt das bisherige Tierseuchengesetz und regelt den Vollzug von Bundesrecht im Kanton und auf Konkordatebene. Die Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen innerhalb der Konkordatskantone des Laboratoriums der Urkantone vereinfacht den Vollzug und ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

Die Neuregelung der Tierseuchenkasse über die Staatskasse wird von der CVP ebenfalls befürwortet, da auch sie eine Vereinfachung bringt. Diskussionen, ob die Tierseuchenkasse oder die Staatskasse betroffen ist, werden hinfällig. Ebenso ist es zu begrüßen, dass die Gemeinden bei der Finanzierung nicht mehr betroffen sind. Dem soll gemäss vorliegendem Bericht bei der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden auch Rechnung getragen werden.

Bemerkungen zu den Artikeln des Veterinärsgesetzes

Art. 3 Abs. 2

Da in Obwalden praktisch alle Landwirtschaftsbetriebe direktzahlungsberechtigt sind, sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes des Bundes ohnehin einzuhalten. Die Planer vor Ort sind entsprechend sensibilisiert und die Bauten werden von Kontrollorganen abgenommen. Zudem prüft das Amt für Landwirtschaft und Umwelt bereits heute jedes Baugesuch in der Landwirtschaftszone. Abs. 2 kann deshalb aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden, ohne dass dadurch die Tierschutzvorschriften vernachlässigt werden.

Art. 16

Bei der Anordnung von besonderen Massnahmen bzw. der Untersagung von Veranstaltungen durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ist darauf zu achten, dass die

Tierseuchengesetzgebung schweizweit einheitlich vollzogen wird. Bei der BVD-Sanierung wurden die Bewilligungen für Viehschauen und Viehmärkte in den Kantonen leider unterschiedlich geregelt. Wir schlagen deshalb vor, den Zusatz „gemäss Empfehlungen des Bundes“ im entsprechenden Artikel zu ergänzen.

Art. 26

An der Vernehmlassungssitzung ist die Frage aufgetaucht, wer für die verordneten Massnahmen aufzukommen hat. Sind diese durch den Tierhalter zu bezahlen oder übernimmt sie der Kanton? Zu Abs.2 stellt sich die Frage, ob sämtliche Massnahmen gelten, die in irgendeinem Kanton verfügt worden sind, auch wenn sie nicht im Massnahmenkatalog enthalten sind.

Art. 27 Abs. 2

Da dieser Absatz keine Grundlage in der Bundesgesetzgebung hat und es sich lediglich um eine Kann-Formulierung handelt, soll auf diesen Absatz aus Sicht der CVP verzichtet werden.

Art. 30 Abs. 2

Weshalb ist eine Verschärfung des Bundesrechts vorgesehen?

Art. 34

Es ist zu bedauern, dass keine einheitliche Lösung innerhalb der vier Konkordatskantone zustande kommt.

Bemerkungen zu den Artikeln der Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in der weiteren Beratung dieses Geschäftes einfließen würden.

Freundliche Grüsse

CVP Obwalden

Patrick Imfeld, Präsident

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet von:

- Markus Ettl, Kerns
- Patrick Imfeld, Sarnen
- Urs Küchler, Kägiswil
- Anna Schälín, Sachseln
- Paul Vogler, Flüeli-Ranft